

Aktenzeichen: 3 AZN 576/83  
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Beschluß vom 28. Februar 1984

- 3 AZN 576/83 -

I. Arbeitsgericht

Iserlohn

Urteil vom 1. Februar 1983

- 2 Ca 1057/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamm

Urteil vom 26. August 1983

- 5 Sa 508/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Grundsatzbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 576/83

5 Sa 508/83 Hamm

## B e s c h l u ß

### In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. Februar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Bermel beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 26. August 1983 - 5 Sa 508/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.



G r ü n d e :

I. Der Kläger ist seit dem 5. Dezember 1966 als Lehrer für den Unterricht in italienischer Sprache bei dem beklagten Land angestellt. Für das Arbeitsverhältnis gilt der BAT und die ihn ergänzenden Tarifverträge. Aufgrund einer Anordnung des Schulamtes des Märkischen Kreises ist der Kläger ab März 1979 zunehmend bei "Sonderschulaufnahmeverfahren (SAV)" eingesetzt worden. Für die Dauer der Teilnahme an diesen Aufnahmeverfahren wurde er von seiner Unterrichtstätigkeit freigestellt. Der Kläger ist der Auffassung, daß sein Einsatz bei den SAV vergütungspflichtige Mehrarbeit sei. Dementsprechend verlangt er für die Zeit von März 1979 bis März 1982 3.633,-- DM und für die anschließende Zeit die Feststellung der Zahlungspflicht des beklagten Landes.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie den Anforderungen des § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG nicht entspricht. Nach dieser Vorschrift muß der Beschwerdeführer darlegen, daß die Rechtssache eine Tarifangelegenheit nach § 72 a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG betrifft und grundsätzliche Bedeutung hat.

Die Beschwerdebegründung läßt nicht erkennen, daß der vorliegende Rechtsstreit um die Auslegung eines Tarifvertrages geführt wird. Der Beschwerdeführer rügt, das Landesarbeitsgericht habe die in § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) enthaltene Begriffsbestimmung "Mehrarbeit im Schuldienst" falsch ausgelegt. Damit beanstandet er jedoch nicht die fehlerhafte Auslegung eines tariflichen Rechtsbegriffes. Verweist ein Tarifvertrag auf außertarifliche Vorschriften, dann handelt es sich nicht um eine eigenständige tarifliche Regelung, so daß der Rechtsstreit nicht die Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG betrifft (vgl. BAG Beschluß vom 16. Januar 1980



- 3 -

- 4 AZN 89/79 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; BAG 35, 185 = AP Nr. 17 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). So ist es hier. Nr. 3 der SR 2 1 BAT verweist bezüglich der Vergütung von Mehrarbeit auf die entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 78 a LBG NW, § 48 BBesG). Zu ihnen gehört die MVergV in der Fassung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), die ihre Rechtsgrundlage in § 48 BBesG hat. Die Tarifvertragsparteien haben also mit der Verweisung in Nr. 3 der SR 2 1 BAT auf eine eigenständige tarifliche Regelung verzichtet. Da auch nicht ersichtlich ist, daß die Tarifpartner die streitige Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 Nr. 6 MVergV in einem bestimmten tariflichen Sinne verstanden wissen wollen, liegt ein Fall des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG nicht vor.

Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher nach § 72 a Abs. 5 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Dieterich

Hoechst

Dr. Gehring

Dr. Bermel

Griebeling



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)